

Bekanntmachung

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Marktes Marktrodach auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die
Benutzung der Rodach durch Einleiten des gesammelten Abwassers aus der Kläranlage
Marktrodach;
Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur UVP-Pflicht und Bekanntgabe
der Feststellung**

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Benutzung der Rodach durch Einleiten des in der Kläranlage Marktrodach behandelten Abwassers war dem Markt Marktrodach mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 16.11.1993 eine zeitlich befristete gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden. Da die Geltungsdauer dieser Erlaubnis inzwischen geendet hat, hat der Markt Marktrodach jetzt die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Nach den im Wasserrechtsverfahren vorgelegten Antragsunterlagen soll die Kläranlage Marktrodach künftig für die Behandlung einer BSB₅-Fracht (roh) von 360 kg pro Tag (Anfall an organisch belastetem Abwasser) ausgelegt sein. Der Betrieb einer solchen Anlage ist ein Vorhaben, für das nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vom Landratsamt Kronach geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, und - bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten – ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Da aber mit der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage die Anforderungen an die Gewässerbenutzung nicht mehr dauerhaft gesichert erfüllt werden können, hat der allgemeine amtliche Sachverständige im Wasserrechtsverfahren dennoch die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das Vorhaben beleuchtet und dazu Stellung genommen. Nach seiner Einschätzung sind unter der Voraussetzung, dass die aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderliche Sanierung innerhalb einer für angemessen erachteten Frist durchgeführt wird, bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung in dem vorgenannten Verfahren kann deshalb unterbleiben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass diese gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 20.02.2019
Landratsamt:

gez.

Löffler
Landrat